

1. Hintergrund

1.1 Die GFA Certification GmbH (GFA) ist ein internationales Unternehmen, das auf unabhängige Drittpartei-Zertifizierung spezialisiert ist.

1.2 Im Rahmen der Akkreditierung werden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- a) Zertifizierung der Waldbewirtschaftung (FM) gemäß den FSC® (FSC®A000511) oder PEFC™ (PEFC/04-04-0099) Standards,
- b) Zertifizierung der Produktkette (COC) für FSC, PEFC, RSPO und UTZ zertifizierte Produkte.

1.3 Dieses Verfahren gilt nur für Kunden der GFA und nicht für Interessensvertreter.

1.4 Das GFA Einspruchsverfahren beinhaltet folgende Ziele:

- a) Erfassung und Umgang mit Einsprüchen seitens GFA Kunden in Bezug auf Zertifizierungsentscheidungen der GFA.
- b) Einsprüche, die auf einer höheren Ebene behandelt werden müssen, können entsprechend identifiziert und bearbeitet werden.

2. Einsprüche von Kunden der GFA

2.1 Der Kunde hat das Recht, Einspruch gegen Zertifizierungsentscheidungen der GFA, die den Zertifizierungsprozess des Kunden betreffen einzulegen.

2.2 Die Absichtserklärung, Einspruch einzulegen, muss schriftlich erfolgen und bei der GFA innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe / Erhalt der Zertifizierungsentscheidung eingegangen sein. Ein Einspruch kann nur als solche eingestuft und angenommen werden, wenn dieser schriftlich und in deutscher oder englischer Sprache bei GFA eingereicht wird (siehe Kontaktdaten unten).

2.3 Damit die Angelegenheit als Einspruch akzeptiert und klassifiziert werden kann muss sie an GFA schriftlich direkt adressiert sein (siehe Kontaktdaten unten) und in Deutsch oder English oder im Fall von FSC FM Zertifizierung in der Landessprache in der die Öffentliche Zusammenfassung des Auditberichtes auf der FSC Website (www.info.fsc.org) veröffentlicht ist verfasst sein. Der Einspruch muss eine detaillierte Beschreibung der Situation und der Grundlage des Einspruches und objektive Nachweise dazu beinhalten

2.4 Der Kunde ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruchs verpflichtet, der GFA wesentliche Fakten und Daten zur Prüfung im Rahmen des Einspruchsverfahrens schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

2.5 Eingegangene Einsprüche werden dem GFA Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) zur Bearbeitung zugewiesen.

2.6 Eine Ad-hoc-Gruppe bestehend aus Mitgliedern des GFA Zertifizierungsrats oder anerkannten Experten, die nicht am betroffenen Zertifizierungsprozess beteiligt waren, werden als Einspruchskommission ernannt. Die Kommission wird die notwendigen Informationen sammeln bewerten, die Argumentationen der Einspruchsbegründung prüfen und ihre Entscheidung dem QMB der GFA mitteilen.

2.7 Innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang eines Einspruchs gibt die GFA dem einspruchsführenden Kunden eine erste Antwort, ob der Sachverhalt sich auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht für die die GFA verantwortlich ist einschließlich einer Kurzfassung der Handlungsvorschläge in Reaktion auf den Einspruch.

2.8 Die GFA hält den einspruchsführenden Kunden über den Fortschritt des Prozesses informiert.

2.9 Innerhalb von drei (3) Monaten nach Eingang des Einspruchs wird GFA die Angaben und Inhalte des Einspruchs untersucht und alle Handlungsvorschläge dazu konkretisiert haben.

2.10 In Bezug auf UTZ, wird die GFA innerhalb von 15 Arbeitstagen eine erste Antwort abgeben. Sollte der Einspruch nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen beigelegt worden sein, wird der Einspruch von der GFA an UTZ weitergeleitet. Sollte der Einspruchsführer der Meinung sein, dass der Einspruch seitens der GFA nicht korrekt behandelt wurde, steht dem Einspruchsführer das Einspruchsverfahren von UTZ zur Verfügung (Siehe UTZ Certification Protocol Kapitel 4.1)

2.11 Sämtliche Zertifizierungsentscheidungen der GFA (z.B. ein Suspendierung des Zertifikats, etc.) bleiben bis zum Abschluss und Ergebnis des Einspruchsverfahrens in Kraft.

2.12 GFA informiert den einspruchsführenden Kunden schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens.

2.13 Die Entscheidung / Das Ergebnis der Kommission ist für den GFA Kunden und GFA endgültig und verbindlich. Sobald die Entscheidung hinsichtlich eines Einspruchs getroffen wurde, kann seitens beider Parteien keine Gegenforderung gemacht werden, um diese Entscheidung zu widerrufen oder abzuändern.

2.14 GFA führt Aufzeichnungen über eingegangene Einsprüche und ergriffene Maßnahmen.

3. Allgemeine Pflichten

3.1 In Fällen, wo der Einspruch für den Kunden erfolgreich war, können keine Ansprüche gegen GFA auf Erstattung von Kosten oder sonstige Verluste geltend gemacht werden.

3.2 Falls ein von Kundenseite eingelegter Einspruch nicht erfolgreich war, hat die GFA das Recht, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 500,- pro Arbeitstag zu erheben. Außerdem verpflichtet sich der Kunde, alle Kosten für kurzfristige Überwachungsaudits zu übernehmen, die aufgrund des Einspruchs durchgeführt werden.

3.3 Die GFA behält sich das Recht vor, dieses Verfahren ohne vorherige Ankündigung zu ergänzen, zu löschen oder zu verändern.

4. Kontaktdaten

GFA Certification GmbH
Alter Teichweg 15
22081 Hamburg, Germany
Telefon: +49 40 5247431- 0
Fax: +49 40 5247431- 999
E-Mail: info@gfa-cert.com